

# **1. Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Juni 2011)**

## **- Zusammenfassende Umwelterklärung -**

(gemäß § 14I Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zur Berücksichtigung sämtlicher Umwelterwägungen wurde der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVOBI. M-V, S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V, S. 66) (LUVPG M-V) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Nach § 5 Abs. 1 LUVPG M-V gelten für Anforderungen und Verfahren der Umweltprüfung die Bestimmungen des UPG.

Zur Dokumentation der SUP wurde ein Umweltbericht erstellt. Dabei waren die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UPG aufzunehmen. Der größte Teil des Schutzgutkatalogs wird bereits im GLRP umfassend behandelt („Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Landschaft“, „Klima/Luft“, „Wasser“ und „Boden“). Daher konnte die Bestandsaufnahme der SUP auf die im GLRP nicht betrachteten Schutzgüter „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ beschränkt werden. Die Auswirkungsprognose war hingegen für alle Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen durchzuführen.

Der Untersuchungsraum für die SUP umfasst die Grenzen der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie kreisfreie Stadt Neubrandenburg).

Entsprechend § 14f Abs. 4 UPG waren die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den GLRP berührt werden, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) zu beteiligen. Da die regionalen Behörden mit Zuständigkeit für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes bereits umfassend bei der Bearbeitung des GLRP einbezogen worden waren, wurde im Scoping für die SUP die Beteiligung auf folgende Behörden beschränkt, deren Aufgabenbereich die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ umfasst:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreis Demmin, Landrat
- Landkreis Müritz, Landrat
- Landkreis Mecklenburg-Strelitz, Landrat
- Stadt Neubrandenburg, Oberbürgermeister
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Neben der Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der einbezogenen Behörden sollte die Beteiligung auch dazu dienen, Kenntnisse über wichtige Informationen und Datenquellen für die Bestandsaufnahme der Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ zu gewinnen.

Mit der Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ wurde die Bestandsaufnahme und -bewertung des GLRP um die noch fehlenden Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ergänzt.

Kernstück der Dokumentation der SUP bildet die Auswirkungsprognose der Festsetzungen des GLRP auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Es wurden sämtliche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG betrachtet, d. h. sowohl negative als auch positive Auswirkungen. In diesem Sinne dient der Umweltbericht des GLRP der nachvollziehbaren Darstellung aller möglichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Bei der Auswirkungsprognose wurde entsprechend dem Konkretisierungsgrad der Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP hinsichtlich der Prüftiefe differenziert vorgegangen: Die vertiefte Auswirkungsprognose beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“. Zu übergeordneten Festlegungen und Empfehlungen des GLRP wurden hingegen ausschließlich verbal-qualitative Gesamtbeurteilungen gegeben.

Das Ergebnis der detaillierten Auswirkungsprognose zeigt, dass durch die „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ des GLRP ausschließlich erheblich positive sowie unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen wurden in keinem Falle festgestellt.

Grundsätzlich erheblich positiv sind die Auswirkungen aller vorgeschlagenen „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Für die abiotischen Schutzgüter („Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“) sowie das Schutzgut „Landschaft“ sind die Auswirkungen überwiegend erheblich positiv sowie teilweise unerheblich.

Beim Schutzgut „Mensch“ werden zahlreiche Maßnahmen, die zu einer Aufwertung der natürlichen Erholungseignung führen, als erheblich positiv eingeschätzt. Für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind erheblich positive Auswirkungen durch Maßnahmen zu erwarten, die mit einer Aufwertung historischer Kulturlandschaften verbunden sind.

Mögliche negative Auswirkungen, die nach derzeitigem Kenntnisstand aber als unerheblich einzustufen sind, ergeben sich für die Schutzgüter

- „Kultur- und sonstige Sachgüter“: Möglicherweise kommt es zu Beeinträchtigung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmälern im Zusammenhang mit Maßnahmen, die mit Wasserstandsanhobungen und/oder Erdbewegungen verbunden sein können.
- „Mensch“: In Teilbereichen, insbesondere an Gewässern, können zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung erforderlich sein.

Diese möglichen negativen Auswirkungen müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale sowie Parkanlagen können ausgeschlossen werden, da in nachgeordneten Planungsverfahren

bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen mögliche negative Auswirkungen detailliert untersucht und ausgeschlossen werden müssen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen.

Für das Schutzgut „Mensch“ kann darauf hingewiesen werden, dass mögliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung in Teilbereichen gegenüber der mit einem Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Sicherung und Aufwertung der natürlichen Erholungseignung als nachrangig zu betrachten sind.

Der GLRP wurde zusammen mit der Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) einer umfassenden Beteiligung der Behörden und Verbände sowie der Öffentlichkeit unterzogen. Alle eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden geprüft und abgewogen. Jede Abwägungsentscheidung wurde begründet. Diese Begründung ist in einer gesonderten Abwägungsdokumentation detailliert dokumentiert.

**Nach Abschluss des Verfahrens kann als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass durch die Festsetzungen und Empfehlungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) ausschließlich erheblich positive sowie unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Die Umweltverträglichkeit des GLRP MS ist somit gegeben.**